

Beschluss**des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: "Für leichter zugängliche, gerechtere und besser funktionierende Asylsysteme"**KOM(2003) 315 endg.; Ratsdok. 10243/03**

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat teilt die Ausgangsüberlegung der Kommission, der zufolge das Phänomen der "gemischten" Migrationströme - bestehend aus Schutzsuchenden und Wirtschaftsflüchtlingen - eine Gefahr für das herkömmliche Schutzsystem nach der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen ist. Zu Recht rückt die Kommission dabei die Schleusungskriminalität und den Menschenhandel in den Mittelpunkt; beides ist - ebenso wie die Nutzung von Asylverfahren zur Einreise in das Gebiet der EU durch Wirtschaftsflüchtlinge - in besonderem Maße geeignet, die Gewährung von Asyl und den Flüchtlingsschutz zu diskreditieren.
2. Die allgemeine Schlussfolgerung der Kommission, es sei im Rahmen einer zweiten Harmonisierungsphase ein neuer Ansatz in der gemeinsamen Asylpolitik erforderlich, der eine frühzeitige Steuerung und differenzierende Behandlung dieser Flüchtlingsströme und damit eine Entlastung des Asylsystems zum Ziel habe, wird vom Bundesrat als folgerichtig unterstützt.
3. Der Bundesrat befürwortet auch Vorschläge der Kommission, die zum Ziel haben, die Ursachen für das Entstehen ungesteuerter Migrationströme nach

- Europa möglichst bereits in den Herkunftsgebieten zu minimieren, geeignete Maßnahmen zur frühzeitigen und wirksamen Scheidung von Wirtschaftsflüchtlingen und Schutzsuchenden zu treffen, eine gerechte Teilung der mit den Flüchtlingsströmen verbundenen Lasten zu erreichen und die rasche Rückführung abgelehnter Asylbewerber in die Herkunftsgebiete zu gewährleisten.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere um unvoreingenommene Prüfung der Vorschläge, die
 - einer Stärkung des Flüchtlingsschutzes bereits in den Herkunftsregionen und den Staaten an den Transitrouten dienen,
 - eine Schaffung gemeinsamer Einrichtungen - bevorzugt in der Nähe der Außengrenzen - zum Gegenstand haben, um dort Schutzgesuche von Drittstaatsangehörigen, die auf Grund bestimmter Kriterien mutmaßlich keines Schutzes bedürfen, beschleunigt prüfen, gegebenenfalls ablehnen und die Ablehnung mit der alsbaldigen Rückführung verbinden zu können,
 - einer verbesserten, vor allem zügigeren Durchsetzung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber dienen sollen, wie z. B. eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitstaaten in Rückkehrfragen und eine frühzeitige Erfassung biometrischer Daten von - gegebenenfalls auch potenziellen späteren - Asylbewerbern und
 - einer effizienteren Verwendung der finanziellen und personellen Ressourcen der Kommission dienen.
 5. Abzulehnen sind nach Auffassung des Bundesrates dagegen Überlegungen der Kommission, die legale Einreise von schutzbedürftigen Personen aus den Herkunftsregionen in die EU mit Hilfe bestimmter jährlicher Zielvorgaben oder Ähnlichem zu quantifizieren. Das Asylbewerberaufkommen ist nach Auffassung des Bundesrates situations- und ereignisabhängig und kann nicht durch zahlenmäßige Vorgaben kanalisiert werden. Es hängt daher allein von asylrelevanten Gesichtspunkten ab, welche und damit auch wie viele Personen die Mitgliedstaaten in ihr Gebiet einreisen lassen, um ihr Asylgesuch zu prüfen.
 6. Die Erwägung der Einrichtung geschützter Zulassungsverfahren sowie regionaler Task Forces in den Herkunftsregionen bedarf noch der vertieften Prüfung. Insbesondere das Verhältnis zu den regulären Asylverfahren in den Mitglied-

staaten ist unklar. Offen ist auch, welche Rechtsmittel den Betroffenen bei Verweigerung der Einreisegenehmigung zur Verfügung stehen sollen. Zudem bedürfte der Klärung, ob diese Verfahren im Herkunftsstaat durchgeführt werden könnten, welche Gerichte für die Verfahren zuständig wären und welches Recht zur Anwendung käme.

7. Die Integration von Drittstaatsangehörigen bleibt auch nach dem vom Europäischen Konvent vorgelegten Entwurf eines Verfassungsvertrags in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; sie wird im Übrigen in Bezug auf Schutzsuchende erst relevant, sobald die Anerkennung des Schutzgesuchs vorliegt und damit ein längerfristiger Aufenthalt in Aussicht steht. Ein näheres Eingehen der Kommission auf Fragen der Integration von Schutzsuchenden, insbesondere im zeitlichen Rahmen der Prüfung des Schutzgesuchs, ist daher unangebracht.
8. Soweit die Überlegungen der Kommission dahin gehen, das System der Schutzgewährung zu entlasten, indem großzügigere Einwanderungsmöglichkeiten für die große Gruppe der Wirtschaftsflüchtlinge geschaffen werden, wird dies vom Bundesrat ebenfalls kritisch bewertet. Es wäre verfehlt, den Druck auf das Asylsystem schlicht dadurch zu verringern, dass der Zugang für Wirtschaftsflüchtlinge in die EU als reguläre Einwanderer in entsprechendem Maße erleichtert wird. In jedem Fall sind die integrationspolitischen und wirtschaftlichen, insbesondere arbeitsmarktpolitischen Interessen der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.
9. Der Ansatz der Kommission, die Herkunfts- und Transitstaaten der Asylsuchenden bei der Einrichtung wirksamer Asylsysteme und der Schaffung von Schutzzonen zu unterstützen und die Zusammenarbeit in Rückführungsfragen zu intensivieren, wird vom Bundesrat begrüßt. Vermisst wird allerdings eine klare Aussage, welche Konsequenzen bei einer Verweigerung der Zusammenarbeit in Betracht kommen. Sofern Staaten ihren Verpflichtungen, insbesondere zur Rücknahme abgelehnter Asylbewerber, nicht nachkommen, dürfen auch Auswirkungen auf die sonstigen Beziehungen der EU zu diesen Staaten, etwa im Bereich der Entwicklungshilfe, nicht von vornherein ausgeklammert werden.